



II-4768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/48-II/C/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Marga HUBINEK und Genossen, betreffend
Mängel in der Vorgangsweise der Sicherheits-
behörden bei den Nachforschungen im Zu-
sammenhang mit den "Kurier"-Fälschungen
vom 8. Oktober 1978.

2243/AB

1579 -02- 0 9

zu 2278/J

Zu Zl. 2278/J-NR/1978

Anfragebeantwortung

Zu der von der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK
und Genossen am 18. Dezember 1978 an mich gerichteten
Anfrage Nr. 2278/J, betreffend Mängel in der Vorgangs-
weise der Sicherheitsbehörden bei den Nachforschungen
im Zusammenhang mit den "Kurier"-Fälschungen vom
8. Oktober 1978, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Da zwischen der Verteilung gefälschter "Kurier-
Duplikate" und den am 8. Oktober 1978 in Wien
stattgefundenen Landtags- und Gemeinderatswahlen
offenkundig ein Konnex bestand, hat die Bundes-
polizeidirektion Wien, um jede unzulässige Beein-
flussung der Wähler in den Verbotszonen zu unter-
binden, ihre Beamten bereits um 7.00 Uhr früh dieses
Tages angewiesen, die in den Verbotszonen auf-
liegenden Exemplare aus den Verkaufsständen zu ent-
fernen und sicherzustellen.

Neben dieser am Wahltag naturgemäß im
Vordergrund stehenden Sofortmaßnahme wurden auch

- 2 -

die Erhebungen zur Feststellung eingeleitet, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang durch den Vertrieb gefälschter "Kurier-Exemplare" presse- und strafrechtliche Bestimmungen verletzt wurden.

Da jedoch ein Großteil der Beamten der Bundespolizeidirektion Wien durch die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen obliegenden Aufgaben gebunden war und hinsichtlich der Gebiete, in denen die gefälschten Exemplare auf-lagen, längere Zeit Unklarheit bestand, konnte der schriftliche Bericht an die Staatsanwaltschaft Wien erst in den Mittagsstunden des 8. Oktober 1978 fertiggestellt werden.

Zur Frage 2:

Die Bundespolizeidirektion Wien war der Ansicht, daß durch den Vertrieb der gefälschten "Kurier-Exemplare" offenkundig eine Wahlwerbung (Wahlbeeinflussung) betrieben werden sollte.

Da gemäß § 57 der Wiener Gemeindewahlordnung, LGBL. Nr.17/1964, in der derzeit gültigen Fassung, jede Wahlwerbung in den Verbotszonen untersagt ist, wurde - um dieser Gesetzesbestimmung zu entsprechen - die Weisung erteilt, die Falsifikate in den Verbotszonen zu entfernen.

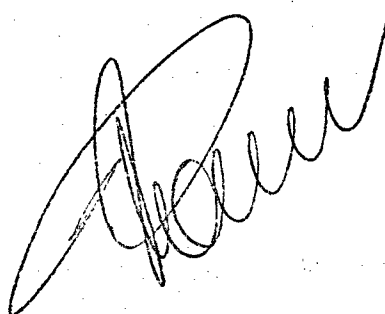
Eine Beschlagnahme der außerhalb der Verbotszonen aufliegenden gefälschten "Kurier-Duplikate" wäre nur aufgrund einer diesbezüglichen Verfügung des Staatsanwaltes gemäß § 37 des Pressegesetzes möglich gewesen.

- 3 -

Zur Frage 3:

Beim Bezirksgericht Wien ist wegen der Verteilung der gefälschten "Kurier-Duplikate" ein Strafverfahren wegen der Presseordnungsdelikte nach den §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17, 20 Abs. 1, 22 Pressegesetz anhängig. Die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien in dieser Strafsache erfolgen ausschließlich über Gerichtsauftrag. Aus diesem Grunde sehe ich mich nicht berechtigt, die verlangten Auskünfte aus diesem anhängigen Strafverfahren zu erteilen.

9. Februar 1979

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rau', written in a cursive style.